

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az: 30a/5433.3-72-31285

Flurneuordnungsverfahren: „Diekhof-Plaaz“

Gemeinden: Stadt Laage und Plaaz

Landkreis: Rostock

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss zur 4. Änderung des Flurneuordnungsgebietes

Im Flurneuordnungsverfahren „**Diekhof-Plaaz**“, Landkreis Rostock ergeht gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

I.

Das Flurneuordnungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Stadt Laage	Knegendorf	1	307/5, 308
Plaaz	Wendorf	1	173, 174

Das Zuziehungsgebiet umfasst ca. 4,7 ha.

Gleichzeitig wird das Flurneuordnungsgebiet durch Ausschluss der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Plaaz	Wendorf	1	68/5, 148/1

Aus dem Flurneuordnungsgebiet werden ca. 7,2 ha ausgeschlossen.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit nunmehr ca. 1.883,5 ha. Das hinzugezogene Bodenordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch Schraffierung gekennzeichnet.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Post- und Hausanschrift sowie

Sitz der Amtsleiterin:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Besucheranschrift

Dienstgebäude Bützow:

Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670

Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)

0385/588-67899 (Bützow)

E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de

Internet: www.stalu-mv.de/mm

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der Teilnehmergeinschaft des Flurordnungsverfahrens:

„Diekhof-Plaaz“ mit Sitz in Diekhof.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

III.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und Ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3 müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, andernfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die im § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr.5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

VI.

Begründung

1. Zuziehung

Die Zuziehung der Flurstücke 173 und 174 ist notwendig, da sich diese innerhalb der festgelegten Verfahrensgebietsgrenze befinden. Sie liegen am Rande der gemeinsamen Verfahrensgebietsgrenze der Flurneuordnungsverfahren „Diekhof-Plaaz“ und „Niegleve-Roggow“. Durch die Zuziehung wird sichergestellt, dass an der Stelle ein arrondiertes erschlossenes Flurstück im Verfahren „Diekhof-Plaaz“ entstehen kann.

Die Flurstücke 307/5 und 308 sind teilweise mit einer öffentlichen Straße bebaut (Kreisstraße K29). Im Rahmen der Festlegung der Verfahrensgebietsgrenze werden diese Flurstücke an der örtlich sichtbaren topografischen Grenze gesondert. Nach Übernahme der festgelegten Verfahrensgebietsgrenze einschließlich der notwendigen Sonderung in das Liegenschaftskataster, werden die neue Flurstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden, wieder aus dem Verfahren ausgeschlossen. Die Straße kann dann im Verfahren vollständig in das Eigentum des Baulastträgers überführt werden.

2. Ausschluss

Die auszuschließenden Flurstücke liegen außerhalb der festgelegten Verfahrensgebietsgrenze. Eine Eigentumsregelung innerhalb des Verfahren ist nicht notwendig bzw. nicht umsetzbar.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

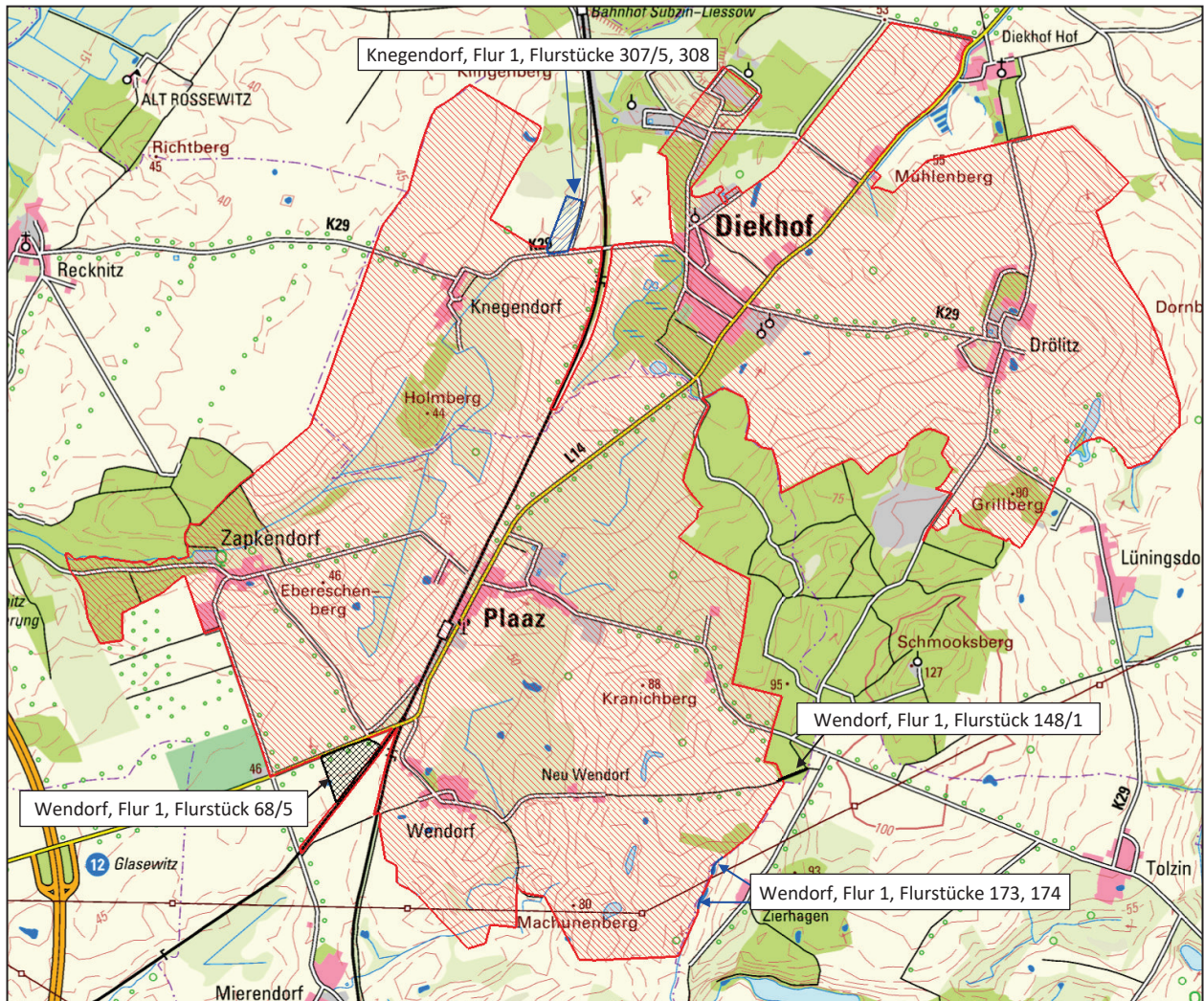
Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Bützow, den 3. Juni 2022

im Auftrag

Antje Adjinski





Gebietskarte zum 4. Änderungsbeschluss im Flurneuordnungsverfahren „Diekhof-Plaaz“ vom 03.06.2022

Landkreis Güstrow
 Gemeinde Laage
 Gemarkungen Diekhof, Drölit, Knegendorf
 Gemeinde Plaaz
 Gemarkungen Plaaz, Wendorf, Zapkendorf

Legende

- Verfahrensgebiet
- Zuziehungsgebiet
(Flurstücke zusätzlich mit Pfeilen und Beschriftung gekennzeichnet)
- Ausschlussgebiet
(Flurstücke zusätzlich mit Pfeilen und Beschriftung gekennzeichnet)

Maßstab ca. 1 : 120.000

Stand: 24.05.2022

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Mittleres Mecklenburg